

den Teil einer Wahlperiode als Richter und daß Richter an wissenschaftlichen Institutionen tätig werden;

- die Wahrnehmung der sich aus der Disziplinarordnung für Richter ergebenden Aufgaben.

B. Die Rechte und Pflichten bei der Gesetzgebung

1. Das Ministerium der Justiz sichert durch seine Tätigkeit zur Vorbereitung und Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen in seinem Verantwortungsbereich, daß das sozialistische Recht der Verwirklichung der Erfordernisse der objektiven Gesetze des Sozialismus und der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung, dem Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht, dem Schutz der Rechte und berechtigten Interessen der Bürger sowie der Entwicklung der sozialistischen Moral und Ethik, insbesondere der Erziehung der Bürger zu einer hohen Arbeits- und Staatsdisziplin und zur Herausbildung sozialistischer Beziehungen der Bürger untereinander dient.

Die Lösung dieser Aufgaben erfordert vor allem

- die Berücksichtigung der Perspektive der Entwicklung des sozialistischen Rechts und des Kampfes gegen alle Rechtsverletzungen, insbesondere gegen die Kriminalität, auf der Grundlage der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung;
- die Analyse der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts und seiner Anwendung durch die Organe der Rechtspflege;
- die Untersuchung bestimmter Erscheinungsformen der Rechtsverletzungen und ihrer Ursachen;
- die Auswertung der Erfahrungen der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen Rechtsverletzungen;
- die Auswertung der Erfahrungen des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwaltes, der Ergebnisse der Revision der Bezirks- und Kreisgerichte und der Staatlichen Notariate;
- die Auswertung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse.

2. Die Vorbereitung und Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen durch das Ministerium der Justiz erfolgt besonders durch

- die Bildung von Kommissionen aus Wissenschaftlern, Justizkadern, Vertretern anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen;
- die Beratung mit Fachleuten und Werktätigen;
- die Diskussion von Gesetzentwürfen in der Öffentlichkeit.

Der Minister der Justiz unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für Forschungsaufträge, die die Rechtswissenschaft zur Weiterentwicklung der Rechtspflege und zur Vorbereitung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen durchführen soll.

3. Das Ministerium der Justiz beteiligt sich im Rahmen seines Verantwortungsbereiches an Gesetzgebungsarbeiten anderer staatlicher Organe, insbesondere solcher.

- die die Fragen des Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und Prozeßrechts berühren;
- die Ordnungsstrafbestimmungen enthalten sollen.

C. Die Rechte und Pflichten bei der Revision der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte

1. Die Revision durch das Ministerium der Justiz hat das Ziel der regelmäßigen umfassenden Überprüfung und Analyse der gesamten Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate. Sie dient der Erfüllung der Aufgaben des Ministerrates, besonders auf dem Gebiet der Rechtspflege. Die Ergebnisse der Revisionen sind dem Obersten Gericht zur Kenntnis zu bringen.

2. Die Revision der gesamten Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate erstreckt sich auf

- die Erziehung und Qualifizierung der Kader, insbesondere ihre Verbindung mit den Werktätigen und die Kenntnis ihrer Erfahrungen und Probleme im Kampf um die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und die Gestaltung des sozialistischen Lebens;
- die Sicherung der materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Gerichte sowie der Staatlichen Notariate;
- die Überprüfung der Akten der Gerichte auf bestimmten Sachgebieten, zu einzelnen Arten von Straftaten oder Straftaten in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens;
- die Leitungstätigkeit der Direktoren und die Organisation der Arbeit der Bezirks- und Kreisgerichte und der Staatlichen Notariate;
- die Arbeit der Gerichte mit den Schöffen;
- die Unterstützung der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen durch die Gerichte;
- die Entwicklung in der Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen, den örtlichen Wirtschafts- und Landwirtschaftsräten und anderen Staatsorganen, den Ausschüssen der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven der Werktätigen;
- die Erläuterung des sozialistischen Rechts und die Auswertung von Gerichtsverfahren vor der Bevölkerung durch die Richter;
- die Bearbeitung der Eingaben der Bürger.

3. Die Durchführung der vom Ministerium der Justiz geleiteten Revisionen erfolgt in Abstimmung mit dem Präsidium des Obersten Gerichts.

In die Revisionsgruppen des Ministeriums der Justiz können Richter des Obersten Gerichts und anderer Gerichte, Vertreter anderer staatlicher Organe, wissenschaftlicher Institutionen und von gesellschaftlichen Organisationen einbezogen werden.

4. Die Auswertung der Revisionstätigkeit des Ministeriums der Justiz für die Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit und die Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht erfolgt durch

- Beratungen im Kollegium des Ministeriums der Justiz und durch Maßnahmen des Ministers der Justiz;
- die Information des Ministerrates über festgestellte Schwerpunkte in der Rechtspflege, durch Vorschläge über erforderliche Maßnahmen des Ministerrates oder seiner Organe sowie die Vorbereitung und Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen durch das Ministerium der Justiz;